

Studienplan für das Doktoratsstudium der {Naturwissenschaften// Sozial- und Wirtschaftswissenschaften// Technischen Wissenschaften} an der TU Wien

An der TU Wien wird gemäß §54 UG 2002 und im Rahmen des UG 2002 in der geltenden Fassung sowie des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der TU Wien folgender Studienplan für das Doktoratsstudium der {Naturwissenschaften//Sozial- und Wirtschaftswissenschaften//Technischen Wissenschaften} erlassen:

§1 Bildungsziele und Qualifikationsprofil

Ziel des Doktoratsstudiums an der TU Wien ist es, im Bereich der {Naturwissenschaften//Sozial- und Wirtschaftswissenschaften//technischen Wissenschaften} durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen. Die Studierenden erwerben im Doktoratsstudium die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Probleme der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf hohem internationalen Niveau entsprechend den anerkannten wissenschaftlichen Standards zu lösen.

Weiters dient das Doktoratsstudium der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums sind befähigt, innovative Forschung, alleine sowie im Team, durchzuführen sowie koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen.

§2 Zulassung

Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudiums an der Technischen Universität Wien ist der Abschluss eines fachlich einschlägigen an der TU Wien eingerichteten Diplom-, Master- oder Lehramtsstudiums oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem an der TU Wien eingerichteten Diplom- oder Masterstudium nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist. Die Zulassung zum Doktoratsstudium kann gemäß §5, Abs. 3 FHStG auch auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges erfolgen.

Bei einer Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen

dischen postsekundären Bildungseinrichtung oder auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges kann der Vizerektor für Lehre, gegebenenfalls nach Anhörung bzw. auf Vorschlag der zuständigen Studiendekanin/ des zuständigen Studiendekans, die Absolvierung von Lehrveranstaltungen vorschreiben, um die Voraussetzungen für die Durchführung des angestrebten Doktoratsstudiums zu schaffen. Die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen erfolgt vor Beginn des Doktoratsstudiums und ist Bestandteil des Zulassungsbescheides.

§3 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Doktoratsstudium ist mit einem Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten auf eine Regelstudiendauer von drei Jahren ausgerichtet

(2) Das Doktoratsstudium umfasst die Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der *Wissenschaftlichen Vertiefung*, das Verfassen einer Dissertation sowie die Dissertationsverteidigung.

(3) Im Rahmen der *Wissenschaftlichen Vertiefung* sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(4) Der Dissertation und der Dissertationsverteidigung entsprechen 162 ECTS-Punkte.

Ad (1):

Das Doktoratsstudium muss nicht verpflichtend 3 Jahre in Anspruch nehmen. Bei einer jährlichen Studienbelastung von 60 ECTS-Punkten soll der Arbeitsaufwand des Doktoratsstudiums $3 \times 60 = 180$ ECTS-Punkten entsprechen (siehe §4, Abs. 1, Zi 1 des studienrechtlichen Teils der Satzung der TU Wien).

§4 Lehrveranstaltungen der Wissenschaftlichen Vertiefung

(1) Die im Rahmen der *Wissenschaftlichen Vertiefung* ausgewählten Lehrveranstaltungen müssen in einem thematischen Zusammenhang zur Dissertation stehen.

(2) Die Auswahl hat zu Beginn der Dissertation im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Eine Änderung der Auswahl der Lehrveranstaltungen kann auf Antrag der Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Einreichen zum Rigorosum genehmigt werden.

Eine Anerkennung („Anrechnung“) von Prüfungen durch die zuständige Studiendekanin / den zuständigen Studiendekan kann erst erfolgen, nachdem die Auswahl der Lehrveranstaltungen gemäß §3 genehmigt wurde.

Leistungen im Rahmen von Publikationen, die nicht Teil der Dissertation sind, oder von wissenschaftlichen Vorträgen bei wissenschaftlichen Tagungen können ausschließlich im Rahmen von geeigneten Lehrveranstaltungen beurteilt werden. Unberührt davon bleibt die Anerkennung von wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 78 (3) UG 2002 an außeruniversitären Forschungsinstituten.

§5 Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation muss einem an der TU Wien vertretenen Fach zuordenbar sein.
- (2) Das Thema sowie die Betreuerin/ der Betreuer der Dissertation bedürfen gemäß §23, Abs. 6 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der TU Wien der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Diese Genehmigung ist vor Beginn der Bearbeitung des Dissertationsthemas einzuholen.
- (3) Eine Dissertation ist eine selbstständig durchgeführte wissenschaftliche Arbeit.
- (4) Die Dissertation ist als abschließende schriftliche Arbeit beim zuständigen studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen.
- (5) Nach Möglichkeit soll eine / einer der beiden Beurteilerinnen / Beurteiler Universitätslehrerin / Universitätslehrer an der TU Wien sein, die / der zweite Beurteilerin / Beurteiler einer anderen Fakultät oder Universität oder einer externen Forschungsinstitution angehören. Im Falle eines interdisziplinären Dissertationsthemas sollen die Beurteilerinnen / Beurteiler die beteiligten Disziplinen vertreten.

Ad (2):

Sowohl das Thema (Arbeitstitel) als auch die Betreuerin / der Betreuer kann durch den Studiendekan im Einvernehmen zwischen Studierender / Studierendem und Betreuerin / Betreuer während der Dissertation noch geändert werden, es muss aber gewährleistet sein, dass jederzeit eine Lehrende/ ein Lehrender für die Betreuung der Dissertation verantwortlich ist.

Ad (4):

Gemäß § 23, Abs. 7 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen ist die abgeschlossene Dissertation bei der zuständigen Studiendekanin / beim zuständigen Studiendekan einzureichen.

Ad (5):

Die zuständige Studiendekanin/ Der zuständige Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrern/ Universitätslehrerinnen - gemäß §23 Abs. 4 und 5 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen - mit geeigneter Qualifikation vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens 4 Monaten zu beurteilen haben.

§6 Rigorosum

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Rigorosum sind:
 - a. der positive Abschluss der Prüfungen zu allen bei der Zulassung zum Doktoratsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen;
 - b. der positive Abschluss der Lehrveranstaltungen aus der Wissenschaftlichen Vertiefung
 - c. die positive Beurteilung der Dissertation.
- (2) Das Rigorosum (*Dissertationsverteidigung*) ist eine öffentlich zugängliche kommissionelle Gesamtprüfung. Die Dissertationsverteidigung umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation sowie eine Diskussion und Befragung über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation und des damit thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Umfeldes.
- (3) Der Prüfungssenat des Rigorosums besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die gemäß §13, Abs. 1 und 2 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der TU Wien herangezogen werden. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Dissertation ist grundsätzlich als Mitglied des Prüfungssenats zu bestellen. Beide Beurteilerinnen/ Beurteiler sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Prüfungssenats sein. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Mitglied des Prüfungssenats einer anderen Universität (möglichst aus dem Ausland) angehören als die Betreuerin/ der Betreuer.

§7 Prüfungsordnung

- (1) Die Note der Dissertation wird gemäß §23, Abs. 8 und 9 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der TU Wien von den beiden Beurteilerinnen/ Beurteilern festgelegt.
- (2) Die Note des Rigorosums (der Dissertationsverteidigung) wird vom Prüfungssenat des Rigorosums festgelegt.
- (3) Die Gesamtbeurteilung gemäß §73, Abs. 3 UG 2002 ergibt sich aus der Note für die Dissertation sowie der Note über das Rigorosum (die Dissertationsverteidigung).

§8 Verliehener akademischer Grad

Der Absolventin/ Dem Absolventen wird der akademische Grad { Doktorin / Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt jeweils „Dr.rer.nat.“/ „Doktorin/ Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, abgekürzt jeweils „Dr.rer.soc.oec.“// „Doktorin/ Doktor der Technischen Wissenschaften“, abgekürzt jeweils „Dr.techn“} verliehen.